



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Daniela Walter

GZ: (OB) GB5

Datum: 16. APR. 2021

Schutz von Hochrisikogruppen vor Covid-19
AF1067/21

Sehr geehrte Frau Walter,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Bereits kurz nach Beginn der Covid-19-Pandemie zu Beginn letzten Jahres war bekannt, dass vor allem ältere Menschen ein hohes Risiko tragen, an der Krankheit schwer zu erkranken bzw. zu sterben. Einige Kommunen in Deutschland haben daraufhin Maßnahmen ergriffen, diese besonders gefährdeten Altersgruppen auch besonders zu schützen.“

1. Welche Maßnahmen hat die Landeshauptstadt Dresden ergriffen, die besonders gefährdete Gruppe der Menschen über 70 Jahre zu schützen? (Bitte hier nur die Maßnahmen auflisten, die ausschließlich für diese Alterskohorte ergriffen wurden.)“

Die infektionshygienischen Maßnahmen verfolgen den Ansatz einer breiten Schutzwirkung für die Bevölkerung, sodass insgesamt eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf das Minimum beschränkt wird. Daher wurden Maßnahmen nicht nur bezogen auf die oben genannte Altersgruppe ergriffen. Neben den allgemeingültigen Maßnahmen wurden daher beispielsweise Unterstützungsangebote, zunächst durch das Gesundheitsamt und das Sozialamt, nachgehend durch die Bürgerstiftung vermittelt. Diese sollten dazu beitragen, dass beispielsweise Versorgungsgänge nicht selbst erledigt werden müssen und das Risiko einer Infektion gemindert wird. Aber auch diese Hilfeleistung konnten Bürgerinnen und Bürger aller Altersschichten in Anspruch nehmen.

Weiterhin werden alle Alten- und Pflegeheime über den regelmäßig vom Gesundheitsamt veröffentlichten PflegeneWSletter über Neuerungen in Kenntnis gesetzt. Zielstellung ist es, die Einrichtungen übersichtlich über aktuelle Herausforderungen und Erkenntnisse zu informieren.

- 2. „Welche Maßnahmen hat die Landeshauptstadt Dresden ergriffen, Alten- und Pflegeheime besonders zu schützen?“**
- a) „Hat die Landeshauptstadt Dresden, ebenso wie andere Kommunen, (Schnell-)Test auf das Coronavirus für das Personal in Alten- und Pflegeheimen angeboten?
Wenn ja, seit wann und zu welchen Kosten?
Wenn nein, warum nicht?“**

Der Bezug von Schnelltests für Alten- und Pflegeheime richtet sich bundesweit nach der Coronavirus-Testverordnung, die seit Mitte Oktober den entsprechenden Rahmen gibt. Somit unterscheidet sich das Vorgehen nicht von dem anderer Kommunen.

Nach der o. g. Verordnung sind die Einrichtungen gehalten, Testkonzepte zur Genehmigung beim Gesundheitsamt einzureichen, um im Nachgang mit einem vom Gesundheitsamt ausgestellten Genehmigungsschein Antigenschnelltests bei Apotheken und Großhändlern zu beziehen. Die Kosten sind für die Einrichtungen abrechnungsfähig gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und damit kostenfrei. Im Bereich von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, zu denen auch die Alten- und Pflegeheime gehören, wurden bereits 122 Testkonzepte geprüft und bewilligt. Um auch hier ein schnelles Agieren zu sichern, hat die Landeshauptstadt Dresden frühzeitig ein Mustertestkonzept online gestellt, damit die Einrichtungen dieses nachnutzen und damit zügig in die Beantragung gehen können. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

- b) „Hat die Landeshauptstadt Dresden, ebenso wie andere Kommunen, (Schnell-)Test auf das Coronavirus für Besucher von Alten- und Pflegeheimen angeboten?
Wenn ja, seit wann und zu welchen Kosten?
Wenn nein, warum nicht?“**

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen ist zu ergänzen, dass die Tests einen Schlüssel umfassen, der Bewohner*innen, Beschäftigte und Besucher*innen gleichsam mit Tests versorgt. Damit ist auch die Testung von Besucherinnen und Besuchern gesichert.

Ergänzend zu den Schnelltests erhielten 107 Einrichtungen (vorrangig stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Tages- und Kurzeitpflegen) im Dezember 2020 insgesamt 300.000 KN95-Masken. Diese stellte der Freistaat Sachsen zur Verfügung. Sie wurden kostenfrei weitergegeben.

Weiterhin hat das Amt für Gesundheit und Prävention neben der engmaschigen Beratung der Einrichtungen durch die Abteilung Hygienischer Dienst mit Unterstützung einer externen Hygieneberatung Begehungen in Alten- und Pflegeheimen organisiert. Somit konnten das Hygiene- und Ausbruchsmanagement überprüft und gemeinsam qualifiziert werden. Die Beratungsleistung war für die Einrichtungen kostenfrei. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden überdies für alle Einrichtungen nachnutzbar im regelmäßig erscheinenden Pflegenewsletter veröffentlicht, um die Sensibilisierung für die Anforderungen an ein Hygiene- und Ausbruchsmanagement zu erhöhen.

3. **„Hat die Landeshauptstadt Dresden, ebenso wie andere Kommunen, versucht mit den Handelsverbänden eine Vereinbarung zu treffen, ein Zeitfenster für Einkäufe möglichst nur für Hochrisikogruppen vorzuhalten?**

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?“

Nein.

4. **„Hat die Landeshauptstadt Dresden auf die DVB AG eingewirkt, das ÖPNV-Angebot auch nach dem (zweiten) Lockdown in gleichem Maße aufrecht zu erhalten, um die Abstandsregeln möglichst auch in den Fahrzeugen der DVB (und ihrer Töchter und Vertragspartner) einhalten zu können?**

Wenn ja, warum hat die DVB AG dennoch das Angebot ausgedünnt, mit dem Ergebnis, dass die seltener fahrenden Fahrzeuge erheblich voller sind, als dies bei regulärem Angebot nötig wäre?

Wenn nein, warum nicht?“

Die DVB AG hatte nach Abstimmung mit der Landeshauptstadt Dresden und der VVO GmbH die Einführung des Ferienfahrplanes bei der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr angezeigt. Dieser Fahrplan umfasst den 15-Minuten-Takt im Straßenbahnverkehr, den Entfall von Verstärkerleistungen und Taktdehnungen im Busverkehr. Damit ist das Angebot angesichts der um 60 Prozent gesunkenen Nachfrage mehr als ausreichend. Die Einschränkungen dienen dazu, die Einnahmeverluste im Unternehmen etwas zu kompensieren.

Die DVB AG unterrichtet die Landeshauptstadt Dresden regelmäßig über die Auslastung der Fahrzeuge und die Kostenentwicklung. Nach Angaben der DVB AG waren über 80 Prozent der DVB-Fahrten nur bis maximal 25 Prozent der möglichen Kapazität ausgelastet. Die 0,3 Prozent der Busfahrten mit einer Auslastung von bis zu 60 Prozent lassen keine Häufung auf bestimmte Tage, Tageszeiten oder einzelne Fahrten/Linien erkennen. Anhand der vorliegenden Werte erscheint eine Taktverdichtung nicht notwendig. Im Unternehmen werden die Belegungszahlen aber permanent weiter über automatische Zählsysteme in einzelnen Fahrzeugen erfasst, um kurzfristig auf Nachfrageschwankungen reagieren zu können. Im Übrigen wird auf die Berichterstattung im Rahmen der Tagesbriefe des Oberbürgermeisters verwiesen.

5. **„Hat die Landeshauptstadt Dresden auf die DVB AG eingewirkt, das ALITA-System, ebenso wie in anderen Kommunen, zur Beförderung von Hochrisikogruppen auch auf regulären Linien auszuweiten, um die Nutzung der (vollen) Fahrzeuge des ÖPNV zu vermeiden?**

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?“

Zur Einordnung der Situation, siehe Frage 4. Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Landeshauptstadt Dresden an die DVB AG sind die zu erbringenden Leistungen (auch im ALITA-System)

enthalten. Eine Ausweitung ist derzeit nicht vorgesehen. Wenn künftig die Beförderung von Hochrisikogruppen (zum Beispiel in das Impfzentrum) mit Taxen erfolgen soll, ist das gesondert vertraglich zu vereinbaren und zu finanzieren, siehe Beschlüsse des Stadtrates vom 04.03.2021.

6. **„Liegen der Landeshauptstadt Dresden Erkenntnisse vor, dass in Alten- und Pflegeheimen Freier Träger noch bis Ende November keinerlei Test auf das Coronavirus am Pflegepersonal durchgeführt wurden?
Wenn ja, welche Angebote wurden den Freien Trägern gemacht, solche Tests durchführen zu lassen?
Wenn nein, welche Kommunikation zwischen Landeshauptstadt Dresden und Freien Trägern zum Umgang mit dem Coronavirus gab es im Vorfeld des zweiten Lockdowns?“**

Nein, der Rücklauf durchgeführter Antigenschnelltests spricht eine andere Sprache. Testergebnisse erreichen uns aus Alten- und Pflegeheimen unterschiedlicher Trägerschaft und unterstreichen, dass die Testungen durchgeführt werden. Zudem unterscheiden die Bezugsmöglichkeiten, wie sie unter Ziffer 2 dargestellt sind, nicht nach der Trägerschaft. Das Procedere ist für jede Einrichtung gleich.

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens stehen zur Testung von asymptomatischen Kontaktpersonen zudem mobile Abstrichsteams des Gesundheitsamtes zur Verfügung, die zur Unterbrechung von Infektionsketten PCR-Testungen durchführen.

Außerdem ist es auch möglich, neben den Kommunikationswegen mit dem Gesundheitsamt, Fragen und Probleme unter der E-Mail-Adresse pflegekoordination@dresden.de anzuzeigen. Durch die Pflegekoordination wird dann die entsprechende Rückmeldung, unter Einbeziehung der relevanten und zuständigen Ansprechpartner*innen, sichergestellt. Ebenso wird der Internetauftritt www.dresden.de/pflege aktuell gehalten.

Konkret für die städtische Cultus gGmbH ist zu berichten, dass regelmäßige Antigen-Schnelltestungen und auch PCR-Testungen (bei vorliegender Symptomatik) für das Personal der Cultus gGmbH zur Verfügung standen und stehen. Anhand der Testungskonzeption zum Umgang mit PoC-Antigenschnelltests in der Cultus gGmbH, welche am 2. November 2020 an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden übermittelt wurde, wurde die Testungsstrategie zum Einsatz von PoC-Antigenschnelltests auch für das Personal festgelegt. Es wurden Schulungen und Einweisungen seitens der kooperierenden Ärzte für das Pflegepersonal angeboten, damit vom eingewiesenen Personal Testungen der PoC-Antigen-Schnelltests für Mitarbeiter*innen sicher durchgeführt werden können. Zudem wurde aufgrund des großen Aufwandes eine externe Kooperation mit Hilfsdiensten zur Durchführung von PoC-Antigentests geschlossen. Die PCR-Testungen wurden über die Betriebsärztin zentral durch die Geschäftsführung organisiert.

7. **„Wie viele Menschen im Alter über 70 Jahre sind in Dresden zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2020 an oder mit Corona verstorben? Wie viele davon waren Bewohner von Alten- und Pflegeheimen?“**

Zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2020 verstarben 388 SARS-CoV-2-infizierte Personen, welche 70 Jahre oder älter waren. Diese Personen verstarben im zeitlichen Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2 Infektion und wurden der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen (LUA) als Todesfälle übermittelt. Eine eindeutige Unterscheidung zwischen Personen, welche an Corona verstarben und Personen, die mit Corona verstarben, ist nicht ohne Weiteres möglich, da die genauen Umstände des Todes nicht immer eindeutig auf dem Totenschein dokumentiert sind.

Bei 354 der 388 Fälle ist dem Gesundheitsamt das klinische Bild bekannt, somit verstarben diese Fälle mit hoher Wahrscheinlichkeit an Corona.

Bei den verbleibenden 34 Fällen liegt dem Gesundheitsamt das klinische Bild nicht vor. Bei diesen Fällen ist anzunehmen, dass hier eine andere Ursache ausschlaggebend für den Tod war. Zu beachten ist aber, dass in den 34 Fällen auch Personen mit unbekannter Klinik enthalten sind. Hier ist keine Zuordnung zu einer Todesursache möglich. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuell hohen Todeszahlen die Meldungen der Todesfälle zum Teil mit zeitlicher Verzögerung beim Gesundheitsamt eintreffen. Die genannten Fallzahlen spiegeln den Datenstand vom 17. Januar 2021 wider.

Todesfälle im Zeitraum 01.10.2020 – 31.12.2020, ≥ 70 Jahre: 388

Todesfälle im Zeitraum 01.10.2020 – 31.12.2020, ≥ 70 Jahre, an Corona verstorben: 354

Todesfälle im Zeitraum 01.10.2020 – 31.12.2020, ≥ 70 Jahre, mit Corona verstorben: 34 (Schätzung; diese Zahl ist nicht eindeutig ermittelbar)

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert